

BUNDESPRÜFANSTALT FÜR KRAFTFAHRZEUGE
A-1210 WIEN, TRAUZLGASSE 1



Bundesministerium für
Wissenschaft und Verkehr
Abt. II/B/7

Radetzkystr. 2
1030 Wien

Ihr Zeichen	Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen	Telefon	Wien, am
Zl. 170.700/9-II/B/7	25.03.1999	E 654/99/Sh/Schä	2788386/41	28.04.99

Betrifft: Bundesgesetz über den Führerschein
Stellungnahme

Die Bundesprüfanstalt für Kraftfahrzeuge erlaubt sich wie folgt
Stellung zu nehmen:

Gemäß Pkt. 8 wesentlicher Neuerungen und Änderungen wäre es
nicht mehr möglich, mit einer Fahrerlaubnis für die Klasse C
unter bestimmten Umständen, insbesondere während der gesetz-
lichen KFZ-Prüfungen auch Fahrzeuge der Klasse D zu lenken.
Folgende Punkte sprechen aus der Sicht der BPA für eine Beibe-
haltung der bisherigen gesetzlichen Regelung.

Pkt. 1:

Sämtliche Überprüfungen gemäß §§ 56 - 58 KFG 1967 werden mit un-
besetzten Fahrzeugen der Klasse D durchgeführt, wobei die er-
höhten Anforderungen der Fahrerlaubnis dieser Klasse nicht rele-
vant sind.

Pkt. 2:

Sämtliche Personen, die Probe- bzw. Meßfahrten und aufgrund der
Prüf- und Begutachtungsstellenverordnung die unter Punkt 1 ange-
führten Prüfungen an Fahrzeugen der Klasse D durchführen, müßten
die Fahrerlaubnis dieser Klasse erwerben, was einen immensen fi-
nanziellen und zeitlichen Aufwand mit sich bringen würde, der
aufgrund des dienstlichen Erfordernisses aus Bundesmitteln zu
decken wäre.

Pkt. 3:

Aus der Sicht der BPA ist es aufgrund der hohen Anforderungen,
welche zur Erlangung der Fahrerlaubnis der Klasse C gestellt
werden, vollkommen unbedenklich mit dieser Führerscheinklasse
ein unbesetztes Fahrzeug der Klasse D für Prüf- und Meßzwecke zu
lenken.

Der Leiter: